

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Sehnde

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 mit Änderung gemäß der Beschlüsse des
Vorstandes vom 27. Juli 2009 und vom 02.12.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Sehnde“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sehnde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a. Förderung der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde, Ortsfeuerwehr Sehnde, durch Bereitstellung von Sachmitteln für Schulungen,
 - b. Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Information und Unterstützung der in Sehnde tätigen steuerbegünstigten Vereine bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c. Gewinnung von Nachwuchs für die Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr durch geeignete Werbemaßnahmen,
 - d. Bereitstellung von Mitteln
 - für die Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen. Die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugen die nicht im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sehnde ausgewiesen sind, benötigen den Beschluss vom Rat der Stadt Sehnde.
 - für die Ergänzung, Verbesserung und Instandhaltung des Feuerwehrhauses und der Anlagenteile, die der Feuerwehr zur Dienstausbübung dienen.
- (2) Der Verein ist unabhängig, weder parteilich noch konfessionell gebunden. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung

beschließt. Der Beitrag wird jeweils am 1. Juni eines Jahres fällig, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme. Bei Eintrittsdatum bis zum 30. Juni ist der Jahresbeitrag zu 100%, bei Eintritt ab dem 1. Juli zu 50% fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (3) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austritterklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. bei Nachweis der Vereinsschädigung durch ein Votum der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft von Angehörigen der Ortsfeuerwehr Sehnde endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der Einsatz- oder Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde.
- (5) Die Mitgliedschaft der sonstigen Mitglieder endet außerdem mit Einstellung der regelmäßigen Spenden an den Verein und Ablauf von 12 Monaten.
- (6) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 4 Einnahmen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auch ausgesetzt werden.
- (2) Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. 2 Beisitzern; dem Ortsbrandmeister, der Kraft seines Amtes als Beisitzer Mitglied des Vorstandes ist und einem zusätzlich aus der Versammlung gewählten weiteren Beisitzer.

Der Vorstand muss mehrheitlich aus Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde, Ortsfeuerwehr Sehnde, bestehen.

- (2) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Beisitzer des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart, wobei jeweils zwei von ihnen zusammen vertretungsberechtigt sind.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes,
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g. die Festsetzung der Beiträge,
 - h. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. die Änderung der Satzung,
 - j. die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (4) Der Vorstand muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a. das Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde dies verlangt,
 - b. mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (6) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (7) Weitere Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, müssen bis zum Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Sie kommen zur Verhandlung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies zulässt.
- (8) Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Beschlüsse zu den Buchstaben h, i und j des Paragraphen 7 Absatz 2 erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Einspruch

- (1) der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde, Ortsfeuerwehr Sehnde, kann gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Als Rechnungsprüfer werden zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des

vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Sehnde, Ortsfeuerwehr Sehnde, aufgelöst wird, oder durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die geplante Auflösung ist jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Termin der dazu erforderlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Restvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Sehnde mit der Weisung, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Unmittelbar vor ihrem Beschluss zur Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens beraten und der Stadt Sehnde hierzu eine Empfehlung geben.

§ 11 Haftung und Gerichtsstand

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Sehnde.